1 Y 3228 AX

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1981	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. April 1981	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
2. 4. 81	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 305-5*	137
1. 4. 81	**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkshochschulen** *Ändert GVBl. II 73-2*	138
26. 3. 81	Verordnung über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für die Jahre 1979 und 1980 . . *GVBl. II 37-36*	139
19. 3. 81	Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Waldverzeichnisse) . . . . . *GVBl. II 86-26*	140

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes*)

Vom 2. April 1981

Artikel 1

Das Hessische Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1978 (GVBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Gebührenfreiheit ausgenommen sind Amtshandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Hessischen Landesamtes für Straßenbau, der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und der Kataster- und Landesvermessungsbehörden."

2. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt nicht für Amtshandlungen des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung, der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Hessischen Landesamtes für Straßenbau, der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen und der Kataster- und Landesvermessungsbehörden."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. April 1981

Für den Hessischen Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
Karry

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) Ändert GVBl. II 305-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Volkshochschulen*)

Vom 1. April 1981

Artikel 1

Das Gesetz über Volkshochschulen vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Volkshochschulen sind Einrichtungen von überwiegend örtlicher oder regionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit insbesondere in Form von Kursen (einschließlich Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, Lehrgängen) durchführen."

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Heimvolkshochschulen sind Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, die ihre Bildungsarbeit in Form von Kursen mit geschlossenem Teilnehmerkreis und internatsmäßiger Betreuung durchführen."

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Träger der Volkshochschulen

(1) Träger der Volkshochschulen sind die kreisfreien Städte, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern oder Vereinigungen nach § 5 Abs. 2 und 3.

(2) Träger der Heimvolkshochschulen sind Vereinigungen und Verbände, an denen das Land, der Hessische Volkshochschulverband und Träger von Volkshochschulen beteiligt sind.

(3) Träger der Bildungszentren sind Verbände mehrerer Träger von Volkshochschulen.

(4) Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen und Bildungszentren sind Teile des öffentlichen Bildungswesens.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Kommunale Pflichtaufgaben

(1) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet eine Volkshochschule als Organisationseinheit eigener Art, als selbständige kommunale Anstalt oder als Amt zu errichten und zu unterhalten.

(2) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können die Verpflichtung nach Abs. 1 auch dadurch erfüllen, daß sie eine juristische Person des Privatrechts, bei der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen, beauftragen und sie durch finanzielle Unterstützung in die Lage versetzen, ihre Aufgaben nach diesem Gesetz sachgerecht wahrzunehmen.

(3) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern können untereinander zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Zweckverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1978 (GVBl. I S. 420), schließen."

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Rechtsanspruch auf Förderung durch das Land

(1) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 70 v. H., den Trägern von Heimvolkshochschulen nach § 4 Abs. 2 bis zur vollen Höhe der nach Abs. 3 anerkannten Kosten des hauptamtlichen oder hauptberuflichen Personals (Leiter/Direktor, pädagogische Mitarbeiter/Studienleiter, sonstige Mitarbeiter).

(2) Das Land gewährt den Trägern der Volkshochschulen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse in Höhe von 30 v. H. der notwendigen Aufwendungen für die nach Abs. 3 anerkannten Kurse.

(3) Der Kultusminister erläßt nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung Richtlinien über Stellenrahmen und Bemessungsgrundlagen, die Inhalt, Form und Umfang der Arbeit, bei Internaten der Heimvolkshochschulen auch den Umfang des Wirtschaftsbetriebes berücksichtigen und den Verwendungsnachweis regeln.

(4) Auf Antrag des Hessischen Volkshochschulverbandes und nach Anhörung des Landeskuratoriums für Erwachsenenbildung kann der Kultusminister Zuschüsse nach Abs. 1 bis zur vollen Höhe der anerkannten Aufwendungen unter Kürzung oder Wegfall der Zuschüsse nach Abs. 2 gewähren oder die Vomhundertsätze in Abs. 1 und 2 verändern."

*) Ändert GVBl. II 73-2

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften."

Artikel 2

Der Kultusminister wird ermächtigt, das Gesetz über Volkshochschulen in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

1. Art. 2 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1981.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 1. April 1981

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

Verordnung über die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach dem Schwerbehindertengesetz für die Jahre 1979 und 1980*)

Vom 26. März 1981

Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1650), geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im Nahverkehr entstehen, beträgt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1979 und das Jahr 1980 je 2,38 vom Hundert der für diesen Zeitraum nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1981

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 37-36

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 22 47
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 AX · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 22 47, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 65,— DM einschließlich 3,97 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 8 kostet —,60 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Waldverzeichnisse)*)

Vom 19. März 1981

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584) wird verordnet:

§ 1
Zuständige Forstbehörden

Waldverzeichnisse führen

1. die oberste und die obere Forstbehörde, soweit ihnen nach § 64 Abs. 3 und 4 des Gesetzes die Forstaufsicht obliegt,

2. im übrigen die untere Forstbehörde.

§ 2
Inhalt und Form des Waldverzeichnisses

(1) In das Waldverzeichnis sind alle Grundstücke, die nach § 1 des Gesetzes Wald sind, gemarkungsweise mit ihrer Katasterbezeichnung aufzunehmen.

(2) Die Vermessungstabelle der Flächenschriften genehmigter Betriebspläne oder -gutachten nach § 19 des Gesetzes gilt als Waldverzeichnis im Sinne des § 2 des Gesetzes. Forstbetriebsflächen, die nach § 1 des Gesetzes nicht Wald sind, werden besonders gekennzeichnet.

§ 3
Aufstellung und Fortführung der Waldverzeichnisse

(1) Die Grundstückseigentümer sind vor Eintragung ihrer Flächen in das Waldverzeichnis zu hören und nach der Eintragung zu benachrichtigen. Die Grundstückseigentümer sind auf Anforderung verpflichtet, den zuständigen Forstbehörden die zur Aufstellung der Waldverzeichnisse notwendigen Angaben zu machen und spätere Änderungen ihres Waldbesitzstandes binnen eines Monats nach Zugang der Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes mitzuteilen.

(2) Die zuständige Forstbehörde stellt die Waldverzeichnisse ihres Dienstbezirks getrennt nach Waldbesitzarten auf Grund der vorhandenen Unterlagen und örtlichen Aufnahmen auf und führt sie fort.

§ 4
Aufhebung von Vorschriften

Die Sechste Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes über Waldverzeichnisse vom 23. April 1971 (GVBl. I S. 107)[1]) wird aufgehoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. März 1981

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

*) GVBl. II 86-26
1) GVBl. II 86-16